

Chemiepark- GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.1
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.1 Durchführung von Baumaßnahmen -	04.11.2021

10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte

10.1 Durchführung von Baumaßnahmen

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: A. Damian	Name: A. Sandner	Name: Dr. C. Von Reden
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: AB Standort- und Immobilienmanagement	Org.-Einheit: GB Standortleistungen	Org.-Einheit: Chemieparkleitung
Datum: 04.11.2021	Datum: 04.11.2021	Datum: 04.11.2021

Chemiepark- GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.1
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.1 Durchführung von Baumaßnahmen -	04.11.2021

1. Zweck

Gewährleistung eines hohen Mindestsicherheitsstandards und Erfüllung bedarfsge-
rechter Qualitätsanforderungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen

Regelung über Zuständigkeit und Verantwortlichkeit zur Wahrnehmung der Verkehrs-
sicherungspflicht und zur Kostenübernahme bei Neubau-, Umbau- oder Sanierungs-
maßnahmen an Gleisinfrastukturanlagen.

Regelung über Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Arbeiten aller Art im Gleisbe-
reich zum Schutz von betriebsfremden und standortkundigen Personen und Einrich-
tungen im Arbeits- oder Baustellenbereich.

2. Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für alle Planungen und Bauleistungen an Gebäuden, Inge-
nieurbauwerken, Anlagen (einschl. Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Straßen- und
Gleisfeldbeleuchtung) und Freiflächen im Chemiepark GENDORF (CPG).

Zu den Anlagen zählen auch sämtliche Bahnanlagen der Anschlussbahn des Che-
mieparks außerhalb der Werkeinfriedung (Bahntore „Nord“ und Bahntor „West“). Bei
Gebäuden gelten grundsätzlich und vorrangig die entsprechenden Miet- und Pacht-
verträge.

Bei Baumaßnahmen im Bereich der Teilanlage „Gleisinfrastuktur“ sind grundsätzlich
drei Abschnitte zu unterscheiden:

- Innenbereich: Gleisinfrastukturanlagen innerhalb von Werkeinfriedungen
- Außenbereich:
 - Gleisinfrastukturanlagen zwischen den Bahntoren „Nord“ und „West“ bis zu
den vertraglich festgelegten Grenzen zu den Bahnanlagen der Südostbayern-
bahn (SOB), ohne ESTW-Technik (Elektronische Stellwerktechnik)
 - Geb. 256: neue Statisch Dynamische Gleiswaage.
- Bereich Bahnhof Kastl:

Chemiepark- GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.1
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.1 Durchführung von Baumaßnahmen -	04.11.2021

- Gleisinfrastrukturanlagen mit ESTW-Technik und Nahbedienbereich, je innerhalb der mit der SOB geregelten vertraglichen Grenzen Arbeiten in diesem Abschnitt müssen immer auf Grundlage einer zuvor rechtzeitig mit der SOB zu vereinbarenden „Betrieblichen Anordnung“ oder einer „Bau- und Betriebsanweisung“ (BETRA) durchgeführt werden.

Abstellgleis am Lagerplatz Kastl.

3. Regelungsinhalte

Folgende Aspekte sind zu beachten:

3.1 Bauplanung/Genehmigungsplanung

- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei allen Bauplanungen einzuhalten.
- In den im GIMS-Kapitel 10.7 genannten Fällen ist das Bauumlaufplanverfahren anzuwenden.
- Bei Projekten, bei denen das Bauumlaufplanverfahren anzuwenden ist, muss ein Projektleiter bestimmt werden. Dieser ist namentlich sowohl für die Planungs- als auch für die Bauphase (auch bei Wechsel) anzuzeigen, bei:
 - dem Standortbetreiber (Standort- und Umweltservices, Infrastrukturmanagement), im Falle von Tiefbaumaßnahmen
 - dem Bauprojektmanagement (Standort- und Umweltservices, Bauprojektmanagement), im Falle von Hochbaumaßnahmen
 - dem Immobilienmanagement (Standort- und Umweltservices, Immobilienmanagement), im Falle von Hochbaumaßnahmen an Miet- und Pachtgebäuden und auf angemieteten bzw. gepachteten Freiflächen.
- Projekte, welche die Gleisinfrastruktur berühren oder Einfluss auf diese mit ihrem Regellichtraum und Druckbereich nehmen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Standortbetreiber, sowohl inhaltlich als auch terminlich. (Ausführungs-) Planungen sind dem Standortbetreiber rechtzeitig zur Prüfung, Weiterleitung und

Chemiepark- GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.1
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.1 Durchführung von Baumaßnahmen -	04.11.2021

Beantragung auf Genehmigung vorzulegen. Genehmigungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Das Freilegen von Schwellenköpfen ohne Genehmigung des Standortbetreibers ist unzulässig.

3.2 Bauleitung/Baudurchführung/Bauüberwachung

- Werden zusätzlich zur überbauten Fläche weitere Flächen, z. B. für Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Unterkünfte u. dgl. für die Dauer der Bauarbeiten benötigt, ist das Verfahren „Temporäre Belegung von Werksflächen“ (siehe GIMS-Kapitel 10.6) durchzuführen.
- Bei Antreffen unbekannter Leitungen sowie unbekannter sonstiger baulicher Anlagen muss ein SOFORTIGER BAUSTOPP erfolgen. Die zuständigen Baustellenverantwortlichen (Bauleiter) sind umgehend zu verständigen, und gleichzeitig ist der Gefahrenbereich abzusichern. Gegebenenfalls ist vorrangig ein Notruf an die Werkfeuerwehr abzusetzen (z.B. bei Flammenbildung). Dies gilt für alle Tief- und Hochbauarbeiten, die im Sinne der Freigabeverfahren nach Anlage 1a (Tiefbau) und nach Anlage 1b (Hochbau) beantragt sind.
- Bei allen Arbeiten mit Eingriff in den Boden bei unbefestigten, teilbefestigten, befestigten Flächen sowie Arbeiten, bei denen Bauschutt anfällt, sind zur Festlegung von (Sicherheits-) Maßnahmen die Freigaben gemäß „Freigabeschein Tiefbau- und Abbrucharbeiten“ (siehe Anlage 1a) einzuholen. Dabei sind alle Freigaben (Unterschriften) und etwaige Auflagen auf einem einzigen Formular einzuholen. Der freigegebene Freigabeschein einschließlich aller dazugehörigen Freigabedokumente (v.a. Untergrundplan mit etwaigen Anmerkungen) muss auf der Baustelle beim Ausführenden vorliegen.
- Bei Verdacht auf Kontamination sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten muss umgehend der Beauftragte für Altlasten des Chemieparks GENDORF (ISG/Abteilung Genehmigungsmanagement) eingeschaltet werden. Die „Vorgehensweise bei Aushub- und Abbrucharbeiten“ (siehe Anlage 2) ist zu beachten.

Chemiepark- GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.1
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.1 Durchführung von Baumaßnahmen -	04.11.2021

- Bei Auftreten von Kontamination während der Baumaßnahme hat der Projektleiter sicherzustellen, dass die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für das ausführende Personal festgelegt und beachtet werden und der Entsorgungsweg unverzüglich mit dem Entsorgungsmanagement abgestimmt wird.
- Bei Arbeiten gemäß TRGS 519 (Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) sind die geforderten Nachweise, Befähigungen und Zulassungen von der ausführenden Fachfirma vor Arbeitsbeginn vorzulegen.
- Die Verpackung der anfallenden asbesthaltigen Abfälle ist durch die Fachfirma gemäß den Vorgaben der TRGS 519 durchzuführen. Detaillierte Hinweise zur Verpackung enthält der Abfallinfobrief http://www.campus.gendorf.net/werk_gendorf/pdf/aktuelles/abfallinfobrief2013.pdf
- Bei Arbeiten gemäß TRGS 524 (Technische Regeln für Gefahrstoffe: Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen) und auf Grundlage der BGR 128 (BG-Richtlinie: Kontaminierte Bereiche) ist ein Arbeitssicherheitsplan (ArSi-Plan) zu erstellen und die Baumaßnahme entsprechend den gesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen durchzuführen.
- Baumaßnahmen an Gleisen, Weichen und (Ingenieur-) Bauwerken führt die Standort- und Umweltservices gemäß der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA) durch.

3.2.1 Besonderheiten Baumaßnahmen im Bereich Gleisinfrastruktur

- Unabhängig von der Verkehrssicherungspflicht sind die Standortgesellschaften auch bei Baumaßnahmen für die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung sowie das Freihalten des Lichtraumprofils in ihrem eigenen Ordnungsbereich selbst verantwortlich. Das Räumen des Gleises, der Weichen und der Gleisüberwege von Fremdkörpern und Verunreinigungen ist Sache der Ordnungsbereichsverantwortlichen.
- Baumaßnahmen und sonstige Tätigkeiten in der Nähe von Gleisen sind so durchzuführen, dass der erforderliche Regellichtraum (Breite: 2,20 m beidseitig bei ge-

Chemiepark- GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.1
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.1 Durchführung von Baumaßnahmen -	04.11.2021

radem Gleis ($R = \infty$) und rechtwinklig zur Gleisachse, Höhe bis 4,80 m über OK (Oberkante) Schiene), freigehalten wird, so wie es die Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen regelt. Es ist zu beachten, dass für die Breite des Regellichtraumes im Radienbereich ($R > R_{min}$) ein Breitenzuschlag beidseitig und rechtwinklig zur Gleisachse von bis zu 0,25 m zusätzlich einzuhalten ist. Ab Bogenende ist der Abstand des durch den Bogenzuschlag erweiterten Lichtraumprofils auf eine Länge von 30,00 m wieder geradlinig auf die Regellichtraumbreite im geraden Gleis anzupassen. Ist dies nicht gewährleistet, ist die Freigabe durch GB Standort- und Umweltservices, Abteilung Infrastrukturmanagement einzuholen.

Werden Arbeiten aller Art im Regellichtraumprofil und im angrenzenden Arbeitsbereich des Rangierpersonals geplant, muss das Gleis für die Dauer der Arbeits- oder Bauzeit gesperrt werden.

- In besonderen Fällen kann, wenn das Gleis frei und befahrbar ist, dieses für einzelne Durchfahrten (Sperrfahrten) freigegeben werden.
- Die Ausführung von Gleissperrungen wird mit dem Freigabeschein „Anordnung von Gleissperrungen“ geregelt (siehe Anlage 3).

Alleinige Gleissperrungen genehmigende Stelle:

ISG, Logistik, Werklogistik, Bahnbetrieb: der Rangierdisponent oder eine autorisierte vertretende Person der Abteilung Werklogistik.

- Der Freigabeschein „Anordnung von Gleissperrungen“ (siehe: Anlage 3) ist gültig für die unter Ziffer 2 Geltungsbereich genannten Liegenschaften der ISG.
- Im Zuge des Freigabescheinverfahrens empfängt der für die Arbeiten/die Baustelle Verantwortliche oder dessen Stellvertreter die Sicherheitseinrichtungen (Sh 2-Tafel, Hemmschuh – in Sonderfällen örtlich vorhanden), bringt diese nach Anordnung des Rangierdisponenten an und gibt diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurück (in Sonderfällen örtlich verbleibend).
- Die im Chemiepark GENDORF ansässigen Unternehmen müssen die Verbindlichkeit dieser Regelung für sich und auch für die mit Arbeiten im Gleisbereich be-

Chemiepark- GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.1
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.1 Durchführung von Baumaßnahmen -	04.11.2021

schäftigten Fremdfirmenmitarbeiter sowie weiterer Subunternehmer (Eisenbahnbetriebsbedienstete) sicherstellen.

3.3 Dokumentation

- Dokumentation Werklagepläne
Baumaßnahmen, die eine Änderung in der Bestandsdarstellung der Werkspläne bewirken, müssen gemäß GIMS-Kapitel 10.7 „Bauumlaufplan - Planänderungsdienst“ von allen Projektverantwortlichen am Standort dokumentiert werden.
- Dokumentation Freigabebedingungen Tief- und Abbrucharbeiten
Anforderungen, die im Rahmen des „Freigabebescheines Tiefbau- und Abbrucharbeiten“ gemäß Anlage 1a festgelegt werden, müssen vom verantwortlichen Projektleiter des Auftraggebers dokumentiert und innerhalb der Projektablage archiviert werden.
- Dokumentation Gebäude
Alle Änderungen an Miet- und Pachtgebäuden sind durch die Abteilung Bauprojektmanagement in den Bestandsplänen zu erfassen. Die Kosten hierfür trägt der Veranlasser der Baumaßnahme. Notwendige Änderungen an sonstigen Plänen (z. B. Statik, Blitzschutzplan, Elektroplan, Plan Brandmeldeanlage, Flucht- und Rettungswegeplan) sind ebenfalls auf Kosten des Veranlassers der Baumaßnahme durch die jeweils zuständige Fachstelle der InfraServ Gendorf durchzuführen.

4. Zuständigkeiten

4.1 Allgemein

- Der Projektleiter oder der mit der Planung Beauftragte des Bauherrn veranlasst die Erstellung und den Versand des Bauumlaufplanes (siehe GIMS 10.7).
- Der Projektleiter oder der mit der Bauleitung Beauftragte des Bauherrn startet im zentralen webbasierten Geoinformationssystem ([WebGIS Erläuterungen zur Erstellung](#)) der ISG den Prozess "Freigabeschein für Tiefbau- und Abbrucharbeiten".

Chemiepark- GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.1
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.1 Durchführung von Baumaßnahmen -	04.11.2021

- Der Projektleiter holt vor Beginn der Maßnahme schriftlich die Genehmigung für den Umbau/Ausbau an Miet- und Pachtgebäuden gemäß dem jeweiligen Miet-/Pachtvertrag bei ISG über die Abteilung Immobilienmanagement ein und informiert für Planänderungen die Abteilung Bauprojektmanagement.
- Der Altlastenbeauftragte der ISG prüft das Baugelände auf Verdacht von Altlasten.
- Der Projektleiter meldet den Bedarf an zusätzlichen Flächen während der Bauzeit („Temporäre Belegung von Werksflächen“).
- Projektleiter/Bauleiter beachten die in der Anlage 2 beschriebene „Vorgehensweise bei Aushub- und Abbrucharbeiten“ und benachrichtigen die einschlägigen Stellen des Standortbetreibers und des GB Ver- und Entsorgung.
- Projektleiter/Bauleiter veranlassen die Dokumentation der Baumaßnahme in den Werksplänen („Planänderungsdienst/Baufallanzeige“).

4.2 Durchführung von Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Gleisinfrastruktur

- Die Eisenbahnbetriebsleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA) und die Beachtung der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst im CPG verantwortlich.
 - Die Abteilung Infrastrukturmanagement des GB Standort- und Umweltservices überprüft die Gleisinfrastrukturanlagen gemäß den geltenden Vorschriften und Eisenbahngesetzen, stellt Schäden fest und meldet diese dem stellvertretenden Eisenbahnbetriebsleiter.
 - Der stellvertretende Eisenbahnbetriebsleiter ordnet die Behebung von Schäden an den infrastrukturellen Einrichtungen oder sonstige bauliche Maßnahmen an und überwacht die Ausführung durch die Abteilung Infrastrukturmanagement.
- Die ISG wird als Betreiber der Anschlussbahn bei der Durchführung von Wartungsarbeiten und bei Sanierungsarbeiten im Bereich der Gleisinfrastruktur vertreten durch das Infrastrukturmanagement. Leistungen im Zuständigkeitsbereich der

Chemiepark- GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.1
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.1 Durchführung von Baumaßnahmen -	04.11.2021

InfraServ Gendorf zur Durchführung dieser Arbeiten werden ausgeschrieben und nach Wettbewerb durch die ISG eigenständig auf Basis von Rahmenverträgen vergeben. Die betroffenen Betriebe werden frühzeitig über die geplante Einzelmaßnahme und über die abgeschätzten Kosten informiert.

4.2.1 Kostenbeteiligung der Standortgesellschaften an Einbauten und Ausstattungen der Gleisinfrastruktur, die allein deren Nutzen dienen oder für deren betriebliche Zwecke erforderlich sind

- Die ISG, vertreten durch den GB Standort- und Umweltservices, trägt folgende Kosten für infrastrukturelle Einrichtungen ihrer Anschlussbahn:
 - Gleisoberbau (Schiene, Schwelle, Schotter), inklusive: Unterbau (Planum),
 - Weichen und Weichenantriebe,
 - Gleisabschlüsse (Prellböcke),
 - Bahnüberwege von Werkstraßen und Nebenflächen.
- Soweit sich diese infrastrukturellen Einrichtungen auf Pachtflächen (Ordnungsbereichsflächen) befinden, tragen die Gesellschaften die Kosten für betriebliche Einrichtungen selbst.
 - Bahnüberwege einschließlich Rillenschienen,
 - Großflächenplatten (z. B. Stelconplatten) samt Bettung, Vlies und Abdichtung,
 - Asphaltierungen / Dichtasphalt mit Unterbau
 - Gleissperren mit Zubehör (z. B. Gleissperrensignal),
 - Weichenschlösser,
 - Gleistragwannen, Gleistassen, Gleiswaagen,
 - Eisenbahnbrücken oder als solche zu prüfende und zu dokumentierende Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076,
 - Gleisentwässerungen,
 - Anschlussleitungen / Schächte zum Zwecke der Entwässerung, inklusive Erdarbeiten,

Chemiepark- GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.1
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.1 Durchführung von Baumaßnahmen -	04.11.2021

- Gleisregulierungen infolge von Bauarbeiten, die nicht durch den Gleisbau verursacht wurden, aber zwingend erforderlich sind, um ein stolperfreies Umfeld zu schaffen, einschließlich dazugehöriger Vermessungsarbeiten und außerdem die Kosten für die Entsorgung von kontaminierten Aushub- und Abbruchmaterialien (z. B. Gleisschotter und Erdaushub mit organoleptischen Auffälligkeiten).
- Befinden sich Ordnungsbereichsgrenzen direkt neben Gleistrassen des Anschlussbahnbetreibers, so gilt die Pflicht der Kostenbeteiligung der Standortgesellschaft dann als gegeben, wenn diese das Gleisbett als Ausfahrt von beispielsweise einer Abfüllanlage (LKW) alleinig nutzt. Hier gilt das Verursacherprinzip.

4.3 Vorgehensweise / Verantwortung bei Gleissperrungen

- Auf Antrag der (bau-) ausführenden Firma ordnet der Rangierdisponent eine Gleissperrung in Absprache mit den betroffenen Betrieben an.
- Der für die Arbeiten im Lichtraumprofil oder für die Baustelle Verantwortliche oder dessen Vertreter der (bau-) ausführenden Firma ist für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Aufbau der Sicherheitseinrichtungen vor Aufnahme der Arbeit und für den Abbau der Sicherheitseinrichtungen nach Feststellung der hindernisfreien Befahrbarkeit des Gleises verantwortlich.
- Bei baulichen Eingriffen in den Gleisoberbau muss der für den Verkehrswegebau zuständige Fachgruppenleiter (FGL) der Abteilung Infrastrukturmanagement vor dem Rückbau der Sicherheitseinrichtungen im Rahmen der (Bau-) Abnahme den ordnungsgemäßen technischen Zustand des Gleises und die sichere Befahrbarkeit feststellen und dies im Rahmen der „Zusätzlichen technischen Freigabe“ gemäß „Anordnung Gleissperrungen“ schriftlich dokumentieren. Die erforderliche Mitteilung über die Befahrbarkeit des Gleises erfolgt durch den FGL an den Rangierdisponenten.

Chemiepark- GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.1
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.1 Durchführung von Baumaßnahmen -	04.11.2021

- Die (bau-) ausführende Firma räumt den Arbeitsbereich, entfernt die Absperreinrichtung und gibt diese zusammen mit der „Anordnung von Gleissperrungen“ dem Rangierdisponenten zurück (Baufirmen-Regelung).
- Die mit Arbeiten im Lichtraumprofil beschäftigte Firma / Standortgesellschaft räumt den Arbeitsbereich, entfernt die Absperreinrichtungen und gibt diese zusammen mit der „Anordnung von Gleissperrungen“ dem Rangierdisponenten zurück (Standortgesellschaften-Regelung).
- Nach Rückgabe der Absperreinrichtungen und der Anordnung ist der betroffene Betrieb vom Verantwortlichen der (bau-) ausführenden Firma umgehend zu unterrichten, dass eine schriftliche Freigabe des Disponenten vorliegt, die Gleisanlagen wieder ohne Einschränkungen nutzen zu dürfen.
- Die ebenfalls von der Gleissperrung mit betroffenen Betriebe sind vom Rangierdisponenten über die Wiederbefahrbarkeit zu informieren.

5. Mitgeltende Unterlagen

- GIMS-Kapitel 5.3: Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren
- GIMS-Kapitel 7.4: Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement
- GIMS-Kapitel 10.2: Stilllegung und Demontage von Anlagen und Gebäuden
- GIMS-Kapitel 10.4: Zuständigkeiten und Verantwortung in den Ordnungsbereichen
- GIMS-Kapitel 10.6: Temporäre Belegung von Werksflächen
- GIMS-Kapitel 10.7: Bauumlaufplan – Planänderungsdienst (Baufallanzeige)
- Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst (Anschlussbahn des CPG)
- DIN 1076: Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen- und Wege, Überwachung und Prüfung

6. Anlagen

Anlage 1a: [Freigabeschein Tiefbau- und Abbrucharbeiten](#)

Anlage 1b: Freigabeschein für Abbrucharbeiten Hochbau

Anlage 2: Vorgehensweise bei Aushub- und Abbrucharbeiten

Chemiepark- GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 10 Kapitel 10.1
	10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte	
	- 10.1 Durchführung von Baumaßnahmen -	04.11.2021

Anlage 3: Anordnung von Gleissperrungen